

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER KRÖSS GMBH

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB" genannt) regeln alle Beziehungen zwischen der Kröss GmbH (diese Gesellschaft ist auch gemeint, wenn im Folgenden die Begriffe "wir" oder "uns" verwendet werden) und Ihnen (nachfolgend „Kunde“) in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
- 1.2 Die von uns im Rahmen des Verkaufs von Beton, Transportbeton, Sand, Schotter, Lehmbaustoffen, Produkten aus Naturstein sowie Baustoff-Recycling-Stoffen (nachfolgend auch die „Ware“), Bagger- und Tiefbauarbeiten, Sanierungsarbeiten und sonstigen Lieferungen erbrachten Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen.
- 1.3 Abweichende Bedingungen oder Konditionen des Kunden werden zurückgewiesen, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen. Bitte lesen Sie diese AGB aufmerksam durch, bevor Sie eine Dienstleistung oder Lieferung der Kröss GmbH in Anspruch nehmen. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Dienstleistung oder Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.4 Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden ohne, dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
- 1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für die Gültigkeit, Wirksamkeit und den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder Abkommen mit unserer schriftlichen Bestätigung notwendig und maßgebend.
- 1.6 Diese AGB gelten auch für telefonisch oder schriftlich erfolgte Bestellungen, welchen kein Angebot zugrunde liegt. Diese AGB werden vom Kunden bei erfolgter Bestellung vorbehaltlos akzeptiert und sind bindend.
- 1.7 Diese AGB sind jederzeit auf unserer Homepage [www.kroessgmbh.it](http://www.kroessgmbh.it) unter dem Bereich Download/Allgemeine Geschäftsbedingungen einsehbar.
- 1.8 Die Kröss GmbH behält sich vor, die AGB jederzeit nach eigenem Ermessen und ohne Nennung von Gründen ganz oder teilweise zu ändern. Sollte dies der Fall sein, werden die Änderungen an den AGB mit ihrer Veröffentlichung auf unserer Homepage [www.kroessgmbh.it](http://www.kroessgmbh.it) wirksam.

## 2. Vertragsabschluss und Angebot

- 2.1 Anfragen für Angebote und/oder Beratungen können über die E-Mail-Adresse [kroess@kroessgmbh.it](mailto:kroess@kroessgmbh.it) oder mittels telefonischer Anfrage unter der Telefonnummer 0471 623 596 gestellt werden.
- 2.2 Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend.
- 2.3 Durch schriftliche Bestätigung von Seiten des Kunden innerhalb des im Angebot angegebenen Gültigkeitszeitraums, gilt der Vertrag als zustande gekommen, aber auch wenn der Lieferschein oder die Rechnung erteilt worden ist. Sollte die schriftliche Bestätigung oder Bestellung nicht innerhalb des im Angebot angegebenen Gültigkeitszeitraums erfolgen, verfällt das Angebot.
- 2.4 Ohne schriftliche Bestätigung des Angebotes behält sich der Anbieter das Recht vor, die Waren laut den geltenden Listenpreis zu verrechnen.
- 2.5 Die Auswahl der Beton-/Baustoffsorte, -eigenschaften und -mengen obliegt ausschließlich dem Kunde, wobei dieser die einschlägigen Bestimmungen und Normen zu beachten hat.

## 3. Lieferung und Abnahme

- 3.1 Sofern sich aus den Vertragsunterlagen nichts anderes ergibt, ist die Lieferung der Ware „ab Werk“ vereinbart, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird dies vom Kunden nachträglich geändert, so trägt dieser alle uns dadurch entstehenden Kosten. Für die Verladung und den Transport der Ware ist bei Lieferungen „ab Werk“ allein der Kunde verantwortlich.
- 3.2 Lieferungen müssen vom Kunden mindestens einen Werktag vor Lieferung unter genauer Angabe der Sorte des Baustoffes, Daten des Kunden, der Anschrift der Entladestelle und der Entladeart sowie der voraussichtlichen Dauer der Entladung in Schriftform mitgeteilt werden.
- 3.3 Für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben bei Bestellung der Lieferung haftet der Kunde. Für etwaige Übermittlungsfehler ist alleine der Kunde verantwortlich.
- 3.4 Probewürfel für die offizielle statische Abnahme können auch auf Wunsch des Kunden im Werk oder direkt vor Ort auf der Entladestelle von unserem Fachpersonal erstellt werden (Je nach Verfügbarkeit des Labortechnikers). Diese Zusatzleistung wird laut der jeweils gültigen Preisliste verrechnet und ist mindestens zwei Tage vor der Betonage schriftlich unter [labor@kroessgmbh.it](mailto:labor@kroessgmbh.it) anzufragen.
- 3.5 Die von uns angebotenen Baustoffe werden aus genormten Zuschlagsstoffen und Zementen hergestellt. Für die Eigenschaft des Betons sind die Normen UNI EN206-1 und UNI 11104 maßgebend. Ausgenommen für Fertigbeton nach Zementdosierung ist für alle gelieferten Betonsorten der Nachweis auf Konformität durch die entsprechenden Erklärungen gewährleistet. Diese sind jederzeit auf unserer Homepage [www.kroessgmbh.it](http://www.kroessgmbh.it) unter dem Bereich Download/FPC einsehbar.

- 3.6 Unsere Baustoffe aus gebrochenem oder ungebrochenem Schotter/Sand/Stein oder Recyclingmaterial sind in Normen (z.B. EN12620, EN 13242, EN 13139, EN 13450, EN 13383-1) und ähnlichem beschrieben. Als Nachweis tragen die Produkte das normenentsprechende Konformitätszeichen (z.B. CE-Zeichen).
- 3.7 Wir bemühen uns die Lieferungen zu den vereinbarten Terminen fristgerecht durchzuführen. Das überschreiten vereinbarter Lieferzeiten berechtigt den Kunden nur dann zum Rücktritt, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Nachfrist von mindestens 15 (fünfzehn) Tagen zur Leistung gesetzt hat und wenn die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für einen Rücktritt vorliegen.
- 3.8 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, sind wir berechtigt, die entsprechende Lieferung, Restlieferung, Dienstleistung bzw. anderweitige Leistung um die Dauer der Behinderung aufzuschieben. Hiervon werden wir den Kunden schnellstmöglich informieren und die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht möglich, sind wir dazu berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten.
- Nicht zu vertreten haben wir z.B. Epidemien oder Pandemien, behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streiks, sonstige durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffe, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen, anhaltende Hitzeperioden, bei denen für uns die Kühlung von Frischbeton/Frischmörtel auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken zulässige maximale Frischbetontemperatur (zur Einhaltung der Anlieferungs-/Einbautemperatur von z.B. 30 Grad oder 25 Grad Celsius) nicht möglich ist, Frostperioden, welche die Produktion des Beton/Frischmörtel erheblich erschweren und sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten und von denen die Aufrechterhaltung unseres ordnungsgemäßen Betriebsablaufes oder die Lieferung abhängt.
- 3.9 Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonstiger sachwidriger Abnahme hat uns der Kunde unbeschadet seiner sonstigen Verpflichtungen mit der Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen. Zudem sind wir berechtigt, den uns soweit entstehenden Schaden einschließlich der Mehraufwendungen ersetzt zu bekommen.
- 3.10 Bei Lieferungen an die vereinbarte Stelle muss unser Fahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, behördlich freigegebenen mit bis zu 44 t schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren und ausreichend breiten Zufahrtsweg voraus. Der Fahrer ist berechtigt die Anlieferung abubrechen, wenn aus seiner Sicht keine unbehinderte Anfahrt möglich ist. Der Kunde hat uns über etwaige Risiken und Gefahrenstellen am Abladeort (bei Lieferung von Beton mittels der

auf der Homepage unter Downloads/Sicherheitsblatt zu findenden Anlage), auch in Hinsicht auf die Bestimmungen des Arbeitsschutzes, rechtzeitig vor Beginn der Lieferung vollumfänglich schriftlich zu informieren. Bei Zweifeln muss der Kunde uns kontaktieren und die Fahrzeugdaten erfragen. Überfahrten über Brücken von Gemeinde- oder Konsortialwegen sind vorab bei Bestellung mitzuteilen und die Bewilligungen und Kollaudierungen sind uns vor Lieferung zu übergeben. Beim Einsatz der Betonpumpe muss ausreichend Spielraum vorgesehen werden, um das Ausfahren der nötigen Stützfüße zu ermöglichen.

Der Entladeort ist so zu wählen, dass er unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit und der vom Transportfahrzeug ausgehenden Bodenbelastung dem Einsatz des Transportfahrzeuges mit einem Gewicht von bis zu 44 t standhält.

Sind die in diesem Artikel vorgesehenen Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Kunde für alle daraus entstehenden Schäden, ohne Rücksicht auf sein Verschulden (z.B. Schäden am Straßenbelag oder Folgeschäden). Die Einweisung der Fahrzeuge und die allgemeine Organisation des Entladevorganges obliegen dem Kunden. Unser Fahrzeug ist jedenfalls, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Kunden einzuweisen. Für die Beseitigung aller durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Dies gilt auch für Lieferungen bzw. Abholungen „ab Werk“.

- 3.11 Bei Lieferungen an die vereinbarte Stelle hat der Kunde dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorgangs mit Betonpumpen standhalten und der Aufstellungsort für den Fördervorgang mit maximaler Förderleistung geeignet ist. Er haftet für alle Schäden die aus versäumter Sicherungspflicht im erweiterten Arbeitsbereich entstehen. Er haftet auch für Schäden, die dadurch verursacht werden, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges nicht standhalten oder dass in Folge nicht ausreichender Schutzgerüste und Absperrungen Bauwerke, Bauwerkteile, Plätze, Bürgersteige, Straßen, Kanalisation, Gärten oder sonstige Flächen sowie darauf befindliche Gegenstände oder Verkehrsteilnehmer durch das Produkt verschmutzt oder geschädigt werden. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen, sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereit zu stellen. Betonreste oder eventuell verursachte Verschmutzungen hat der Kunde auf eigene Kosten unverzüglich zu entfernen. Der Kunde hält uns von Ansprüchen Dritter frei. Findet sich kein geeigneter Platz für das Ablegen der Betonreste, werden diese von uns zurückgenommen und an geeigneter Stelle deponiert und entsorgt. Die entsprechenden Folgekosten gehen zu Lasten des Kunden und werden laut gängiger Preisliste verrechnet.
- 3.12 Bei Lieferungen an die vereinbarte Stelle sind wir dazu berechtigt, das Transportmittel frei zu wählen und dessen Laderaum vollständig auszunutzen,

sofern bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Lieferung von Baustoffen mit Sattel- bzw. Hängerzug erfolgt grundsätzlich in kompletten Ladungen, es sei denn, dass bei Vertragsabschluss ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

- 3.13 Die Ermittlung der Menge von Lieferungen oder Annahmen mit Gewichtsangabe in Tonnen erfolgt durch geeichte Waagen am Standort der Kröss GmbH. Es gelten ausschließlich die von der Kröss GmbH festgestellten Mengen und Gewichte, welche jederzeit vom Kunden auf Nachfrage eingesehen werden können. Eine Beanstandungsmöglichkeit dieser Werte ist ausgeschlossen.
- 3.14 Es steht uns frei, Lieferungen teils oder zur Gänze an Fremdfirmen zu übergeben bzw. weiterzugeben, wobei dies jedenfalls unter Beibehaltung der vereinbarten Konditionen und Garantien erfolgt. Ferner sind wir jederzeit dazu berechtigt, Teillieferungen durchzuführen.  
Bei Selbstabholung von Baustoffen oder anderen Produkten oder bei Abgabe von Baurestmassen-Asphalt durch den Kunden ist das Betreten unseres Firmengeländes und sämtlicher Einrichtungen nur in Begleitung unseres Personals und nach vorheriger Voranmeldung gestattet.
- 3.15 Die Annahme und Klassifizierung von angelieferten Baurestmassen-Asphalt unterliegt dem Ermessen unseres Fachpersonals. Mit der Unterschrift auf dem verpflichtend mitzuführenden Abfallerkennungsformular und dem von uns erstellten internen Wiegeschein erklärt sich der Kunde mit der Menge und Klassifizierung einverstanden. Nachträgliche Reklamationen sind nicht zulässig. Giftige, schädliche oder gefährliche Abfälle, Medikamentenreste u.ä., verseuchtes Erdreich und Flüssigkeiten (Öle u.ä.), asbesthaltige Materialien, Kühlschränke und Autowracks, stark verunreinigter Bauschutt, usw. werden nicht angenommen. Sollten sich im angelieferten Material Giftstoffe, sowie andere bodenbelastende Substanzen befinden, steht dem Anbieter das Recht zu, alle entstandenen Kosten und Schäden aus der unerlaubten Anlieferung ohne jegliche Ausnahme und Vorbehalt dem Kunden anzulasten. Der Kunde bleibt bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung Eigentümer des angelieferten Materials.
- 3.16 Bei der Verwendung von Recyclingprodukten sind folgende Einsatzverbote in wassersensiblen Gebieten zu beachten: Einsatzverbot von Recyclingprodukten gilt in Trinkwasserschutzzonen I und II, im Grundwasserbereich bis 1 m über Grundwasser-Höchststand, im Randstreifen von 5 m neben Oberflächengewässern, im Abstand von 100 m von Trinkwasser-Tiefbrunnen bzw. 200 m im Falle tiefer gelegener Quellen, in den im Bauleitplan ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebieten, in Feuchtgebieten und zu entwässernden Wiesen/Flächen und zudem in Naturparks, Biotopen und bei Naturdenkmälern.
- 3.17 Unserer Lieferverpflichtung gilt als nachgekommen bei Lieferungen an die vereinbarte Stelle mit dem erfolgten Abladen der gesamten Ware an der vereinbarten Stelle und bei Lieferungen „ab Werk“ mit der Bereitstellung der



Ware. Die auf dem Lieferschein unterzeichnenden Personen gelten uns gegenüber als zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt. Gefahr und Besitz an der Ware gehen ab dem Zeitpunkt der erfolgten Lieferung auf den Kunden über, vorbehaltlich der unten in Artikel 5 vorgesehenen Sicherungsrechte zu Gunsten der Kröss GmbH.

3.18 Im Transportpreis für Transportbeton ist, falls im Angebot nicht anderweitig angegeben, die Zeit zum Beladen, die Hin- und Rückfahrt zur Baustelle, sowie eine Abladezeit von 30 Minuten bis zu 6 m<sup>3</sup> inbegriffen. Darüber hinaus werden 5 Minuten/m<sup>3</sup> gewährt. Bei Überschreitung der gewährten Abladezeit wird diese laut geltenden Listenpreisen verrechnet.

Im Transportpreis für alle anderen Baustoffe ist, falls im Angebot nicht anderweitig angegeben, die Zeit zum Beladen, die Hin- und Rückfahrt zur Baustelle, sowie eine Abladezeit von maximal 15 Minuten inbegriffen. Bei Überschreitung der gewährten Abladezeit wird diese laut geltenden Listenpreisen verrechnet.

#### **4. Mängelansprüche und Haftung**

4.1 Wir gewährleisten, dass die Ware unseres Leistungsverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden.

4.2 Die Druckfestigkeit unserer Betone wird an genormten Probewürfeln mit 150 mm Kantenlänge bestimmt.

4.3 Der Kunde ist verpflichtet, die von uns gelieferte Ware unverzüglich auf ihre Ordnungsgemäßheit und Übereinstimmung mit den im Lieferschein angegebenen Qualitätsmerkmalen zu überprüfen (insbesondere und unter anderem Sorten, Mengen und Gewichtsabweichungen sowie erkennbare Sachmängel), sowie die in den geltenden Normen aufgestellten Untersuchungspflichten einzuhalten und uns etwaige Mängel oder sonstige Defekte unverzüglich und jedenfalls innerhalb von 5 (fünf) Tagen ab erfolgter Lieferung zu melden. In diesem Fall hat der Kunde die Ware zur Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Fahrer, Laboranten oder Disponenten sind nicht zur Entgegennahme von Mängelanzeigen befugt. Eine Mängelanzeige bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Bei nicht form- oder fristgerechter Mängelanzeige gilt die gelieferte Ware als genehmigt und angenommen. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für das Vorliegen eines Mangels, wenn sie in Anwesenheit eines von uns Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind.

4.4 Die Haftung für Mängel entfällt, wenn der Kunde oder eine von ihm bevollmächtigte Person die Ware mit Zusätzen, Wasser oder anderen Baustoffen vermengt oder verändert oder anderweitig vermengen oder verändern lässt.

Art und Menge von eventuellen Zugaben, welche von uns auf der Baustelle beigemischt werden, erfolgen unter Verantwortung der Kröss GmbH und wurden bereits in der Produktionsphase vorgesehen, sodass die geforderten

Eigenschaften nicht beeinträchtigt werden. Derartige Zugabe werden auf dem Transportschein vermerkt.

Sollten trotzdem vom Kunden Änderungen an der Ware vorgenommen werden, ist der Fahrer verpflichtet auf dem Transportschein die Art und Menge der Zugaben zu vermerken und der Kunde oder eine bevollmächtigte Person müssen dies gegen kennzeichnen. In diesem Fall erlischt jegliche Garantieleistung auf die gelieferte Ware.

- 4.5 Kröss GmbH kennt nur Betonentnahmen und -prüfungen an, welche laut den folgenden gesetzlichen Bestimmungen und Normen erfolgen.

M.D. 14/01/2008 Technische Normen für das Baugewerbe

UNI EN 206 Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität

UNI 11104 Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität – Ergänzende Festlegung zur Anwendung der EN 206

UNI EN 12350-1 Prüfung von Frischbeton - Probenahme

UNI EN 12350-2 Prüfung von Frischbeton - Setzmaß

UNI EN 12350-6 Prüfung von Frischbeton - Frischbetonrohddichte

UNI EN 12390-1 Prüfung von Festbeton - Form, Maße und andere Anforderungen für Probekörper und Formen

UNI EN 12390-2 Prüfung von Festbeton - Herstellung und Lagerung von Probekörpern für Festigkeitsprüfungen

- 4.6 Nachprüfungen auf bereits ausgehärtete Betone oder eingebauten Baustoffe bzw. von festen Bauteilen entnommene Proben werden nicht anerkannt. In diesem Fall kann keine eindeutige Nachprüfung oder Überprüfung durchgeführt werden, aufgrund der starken Beeinflussung von Einbau und Nachbehandlung auf die Qualitätseigenschaften der Betone und Baustoffe.

- 4.7 Bei berechtigter, fristgerechter und nachgewiesener Mängelanzeige kann der Kunde zunächst Mängelbeseitigung (Beton) oder Nacherfüllung (Baustoffe) verlangen. Beanstandete oder erkennbar mangelhafte Baustoffe darf der Kunde nicht verarbeiten. Für Schäden, die aus der Nichtachtung dieser Verpflichtung erwachsen, haften wir nicht.

- 4.8 Die Mängelbeseitigung erfolgt alleinig laut Anweisungen und technischen Vorgaben der Kröss GmbH. Die Mängelbeseitigung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau oder die Erstattung der Aus- und Einbaukosten. Der Kunde hat uns die zur Mängelbehebung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu prüfen und eine Lösung zur Behebung des Mangels zu finden. Im Fall der Mängelbeseitigung übernimmt die Kröss GmbH alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege, Arbeits- und Materialkosten. Rissanierungen mit eingepressten Injektionsharzen (auch mehrmals) oder nachträglich aufgetragene Beschichtungen gelten als konform und werden vom Kunden zur Beseitigung und Erfüllung des Mängelanspruches vollumfänglich angenommen und akzeptiert. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde berechtigt, vom

Vertrag zurückzutreten oder eine Preisminderung zu verlangen. Für Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

- 4.9 Erreicht der Beton nach der Verarbeitung nicht die vereinbarten Eigenschaften, so leisten wir nur Gewähr, wenn der Kunde den ordnungsgemäßen Einbau und die ordnungsgemäße Nachbehandlung nachweist.
- 4.10 Wird von dem Kunden eine Rezeptur verlangt, die von dem Verzeichnis der gültigen Normen abweicht, beschränkt sich unsere Gewährleistung nur auf die Einhaltung der vorgegebenen Rezeptur.
- 4.11 Bei fahrlässig verursachten Schäden haften wir nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden und jedenfalls begrenzt auf die Höhe der Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung.

## 5. Sicherungsrechte

- 5.1 Die gelieferte Ware bzw. ausgeführte Dienstleistung bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z.B. Inkassokosten, Zinsen usw.) unser Eigentum.
- 5.2 Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises samt aller Nebenforderungen darf der Kunde unseren Baustoff/Dienstleistung weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Der Kunde hat uns von einer Pfändung sowie von jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen unverzüglich zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.
- 5.3 Der Kunde darf unseren Baustoff/Dienstleistung jedoch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn er den Kaufpreisanspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus wirksam an einen Dritten abgetreten oder mit seinem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart hat.
- 5.4 Der Kunde ist bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises samt aller Nebenforderungen außerdem berechtigt, unseren Baustoff mit anderen Sachen zu einer neuen beweglichen Sache zu verbinden, zu vermengen oder zu vermischen. Der Kunde handelt in diesem Fall in unserem Auftrag mit Wirkung für uns ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Kunden schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert des von uns gelieferten Betons/Baustoffs ein. Sollte der Kunde abweichend von vorstehenden Regelungen Allein- oder Miteigentum an der neuen Sache erwerben, überträgt er uns zur Sicherung unserer Kaufpreisforderung schon jetzt sein Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Baustoffes zum Wert der anderen Sachen. Der Wert unseres Baustoffes entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen.



Der Kunde hat die neue Sache in jedem Fall sorgfältig und unentgeltlich für uns zu verwahren.

- 5.5 Im Falle des Weiterverkaufs unseres Baustoffes oder der aus ihm hergestellten neuen Sache hat der Kunde seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen. Der Kunde tritt uns zur Sicherung unserer Kaufpreisforderung alle (auch künftig entstehenden) Forderungen samt Nebenrechte aus einem Weiterverkauf unseres Baustoffes oder der aus ihm hergestellten neuen Sache in Höhe des Wertes unseres Baustoffes mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Die Abtretung nehmen wir hiermit an. Für den Fall, dass der Kunde unseren Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Baustoff hergestellten neuen Sachen verkauft oder unseren Baustoff mit einem fremden Grundstück oder mit einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermischt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns hiermit zur Sicherung unserer Forderungen diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Baustoffes mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Baustoffes wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderung, die aus der Lieferung des Baustoffes entstanden ist.
- 5.6 Der Kunde darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

## **6. Preis- und Zahlungsbedingungen**

- 6.1 Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Zement, Zuschlagstoffe (Sand und Schotter), Fracht, Energie und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen;
- 6.2 Aufpreise für Betonförderung, Lieferungen von Kleinmengen (Mengen, welche die Ladekapazität der Transportfahrzeuge nicht voll ausschöpfen), für nicht sofort erfolgte Entladung bei Ankunft an der Übergabestelle, sowie für Lieferungen oder Abgaben von Bauschutt-Asphalt außerhalb unserer normalen Geschäftszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet.
- 6.3 Eine Annullierung bzw. Widerruf eines bereits bestätigten Auftrages ist nur zulässig, wenn der Kunde alle damit verbundenen Lasten trägt.
- 6.4 Keine Mängelanzeige gibt dem Kunden das Recht, die Zahlung der Lieferung einzustellen oder verspätet zu tätigen.
- 6.5 Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort, spätestens 30 (dreißig) Tage nach Rechnungsdatum, ohne jeden Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang maßgeblich. Schriftlich vereinbarte Sonderkonditionen sind unwirksam, wenn der Kunde mit

Zahlungsverpflichtungen in Rückstand ist. Bei jeglichem Zahlungsverzug ist der Kunde zur Zahlung von Verzugszinsen in einem Ausmaß, welches dem Zinssatz laut Art. 5 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 9. Oktober 2002, Nr. 231 entspricht, zu Gunsten der Kröss GmbH verpflichtet, wobei der Zinsanspruch automatisch und ohne Notwendigkeit einer vorherigen Inverzugsetzung am Tag nach Ablauf des jeweiligen Zahlungstermins entsteht. Die Geltendmachung etwaiger weiterer Ansprüche im Zusammenhang mit dem Zahlungsverzug (z.B. der Kosten für die Eintreibung der Forderung, Schadenersatz) bleibt der Kröss GmbH jedenfalls vorbehalten.

- 6.6 Auf Verlangen wird uns der Kunde ermächtigen, über SEPA-Lastschriftverfahren Rechnungsbeträge mittels Abbuchung einzuziehen.
- 6.7 Bei Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen oder wenn nach Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, können wir die uns noch obliegenden Lieferungen oder Leistungen verweigern, bis die Sicherheit für sie geleistet ist. Eine solche Verschlechterung liegt z.B. vor, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Eröffnung beantragt wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens abgelehnt wird.
- 6.8 Erfüllt der Käufer seine Zahlungspflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist, können wir von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten oder diesen kündigen. Kosten, die uns entstehen, weil der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht einhält, hat dieser zu tragen. Wir sind berechtigt, die Daten unseres Kunden an mit uns kooperierende Abteilungen und Rechtssubjekte zu übermitteln, wenn der Kunde Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- 6.9 Aufrechnung durch den Kunden mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## **7. Baustoffprüfung**

- 7.1 Das mit der Baustoffprüfung und Überwachung betraute Personal unseres Unternehmens sowie die für uns zuständigen Unternehmen der Fremdüberwachung und offiziellen Aufsichtsbehörden sind dazu berechtigt, während der Betriebsstunden jederzeit die belieferte Baustelle auch unangemeldet zu betreten und Proben der von uns gelieferten Baustoffe zu entnehmen.
- 7.2 Unsere technischen Beratungen und Empfehlungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages und unterliegen keiner Haftung. Sie werden nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## 8. Erfüllungsstandort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 8.1 Erfüllungsort für die Lieferungen „ab Werk“ sind unsere Lieferwerke „Aberstückl“ oder „Niederwangen“, für die Zulieferung von Fertigbeton oder der Baustoffe bei Lieferungen an die vereinbarte Stelle die jeweilige Anlieferstelle, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung in der Handwerkerzone 16, 39058 Sarntal (BZ).
- 8.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den Beziehungen zwischen der Kröss GmbH und dem Kunden, einschließlich dieser AGB, ist Bozen.
- 8.3 Für sämtliche Beziehungen zwischen der Kröss GmbH und dem Kunden, einschließlich dieser AGB, gilt italienisches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen.

## 9. Datenschutzrechtlicher Hinweis

- 9.1 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass von uns personenbezogene Daten entsprechend unserer „Datenschutzerklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ verarbeitet werden. Diese ist in der jeweils aktuellen Version abrufbar unter [www.kroessgmbh.it/Datenschutz](http://www.kroessgmbh.it/Datenschutz)

## 10. Salvatorische Klausel

- 10.1 Sollte einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB aus irgendeinem Grund ungültig und/oder unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

### AKZEPTIERT/ACCETTO

Im Sinne und für die Wirkungen der Artikel 1341 und 1342 des italienischen Zivilgesetzbuches, erklärt der Kunde, die folgenden Klauseln und Bestimmungen dieser AGB gelesen zu haben und diese jeweils einzeln und spezifisch anzunehmen:

Art. 1.6 (Annahme der AGB), Art. 1.8 (Änderungen der AGB), Art. 3.7 (Lieferfristen und Nachfrist bei verspäteter Lieferung), Art. 3.8. (Lieferbedingungen und verspätete Lieferung wegen nicht zu vertretender Umstände), Art. 3.9 (Entschädigung bei verweigerter, verzögerter, verspäteter oder sonstiger sachwidriger Abnahme der Lieferung), Artt. 3.10, 3.11, 3.12 (Lieferbedingungen bei Lieferung an die vereinbarte Stelle), Art. 3.13 (Ausschluss der Beanstandungsmöglichkeit), Art. 3.14 (Bedingungen bei Baurestmassen-Asphalt), Art. 3.18 (Erfüllung der Lieferverpflichtungen, Übergang von Besitz und Gefahr der Ware), Art. 4.3 (Überprüfung der Ware durch den Kunden, Frist für Mängelanzeigen), Art. 4.4 (Haftungsausschluss bzw. Haftungsbeschränkung bei Garantieleistungen), Art. 4.6 (Ausschluss von Nachprüfungen), Art. 4.7, 4.8 (Bedingungen und Modalitäten der Mängelbeseitigung),

Artt. 4.9, 4.10 (Haftungs- bzw. Garantiebeschränkungen), Art. 4.11 (Haftungsbeschränkung), Art. 5.1, 5.2, 5.3, 5.4, 5.5 5.6 (Eigentumsvorbehalt und damit verbundene Einschränkung der Vertragsfreiheit in den Beziehungen zu Dritten), Art. 6.1 (Recht auf Berichtigung des Kaufpreises), Art. 6.3 (Bedingungen für die Annullierung bzw. den Widerruf von bereits bestätigten Aufträgen), Art. 6.4 (Beschränkung der Befugnis zur Einstellung bzw. Verspätung der Zahlung), Art. 6.5 (Zahlungsbedingungen und Verzugszinsen), Art. 6.6 (Ermächtigung zur Einziehung von Beträgen mittels SEPA-Lastschriftverfahren), Art. 6.7 (Recht zur Leistungsverweigerung der Kröss GmbH), Art. 6.8 (Rücktrittsrecht der Kröss GmbH), Art. 6.9 (Ausschluss des Rechts auf Aufrechnung), Artt. 7.1, 7.2 (Modalitäten und Bedingungen der Baustoffprüfung), Art. 8.1 (Erfüllungsort), Art. 8.2 (Gerichtsstandsvereinbarung), Art. 8.3 (Anwendbares Recht), Art. 10.1 (Salvatorische Klausel).

AKZEPTIERT/ACCETTO

STAND 01. MÄRZ 2021